

Satzung der

Stiftung Ehrenamt Essen



STIFTUNG
EHRENAMT
ESSEN

Präambel

Essen ist reich an vielfältiger Aktivität bürgerschaftlichen Engagements, z. B. in Wohlfahrtsverbänden, Sportvereinen, Bildungsinitiativen, Gerichten, politischen Gremien, gemeinnützigen Einrichtungen oder Projekten für benachteiligte Menschen, Kunst- und Kultureinrichtungen, Tierschutzorganisationen, Umweltverbänden oder Bürger- und Heimatvereinen.

Je mehr Menschen sich an unserem gesellschaftlichen Leben beteiligen, sich nicht nur für ihre eigene Sache engagieren und sich in die Stadtgesellschaft einmischen, desto lebenswerter wird unsere Stadt. Die Basis für eine lebendige Bürgergesellschaft der Zukunft ist eng verbunden mit dem Willen der Menschen, Verantwortung für ihren Lebensraum zu übernehmen und diesen selbst mitgestalten zu wollen.

Hier knüpft die mit dieser Satzung gegründete Stiftung Ehrenamt Essen an. Sie wird unter anderem den gemeinnützigen Verein Ehrenamt Agentur Essen e.V. dabei unterstützen, bürgerschaftliches Engagement und Bürgerbeteiligung in Essen zu fundieren und weiter zu entwickeln. Sie wird dadurch das Spektrum für Engagement weiter öffnen, die Rahmenbedingungen verbessern und Bürgerinnen, Bürger, Institutionen und Wirtschaftsunternehmen mit ihren Wünschen und Interessen als Stifter ernst nehmen.

Die Stiftung handelt autonom. Sie ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und ist eine Stiftung von Bürgern für Bürger. Die Stiftung will dauerhaft und langfristig zum Wohl der Stadt und ihrer Bürger tätig werden.

Stiftungsziel ist es, in Essen innovative und gemeinnützige Maßnahmen zu fördern, die

- bürgerschaftliches Engagement und Partizipation unterstützen und effizienter gestalten
- die freiwillige Übernahme von Ehrenämtern durch Beratung, Qualifizierung und Vermittlung erleichtern
- das ehrenamtliche Engagement und personelle Ressourcen für gemeinnützige Organisationen und Projekte ausbauen
- die Infrastruktur des Lebensraumes und damit den Wirtschaftsstandort stärken
- die Anerkennungskultur für bürgerschaftliches Engagement fördern
- die Lebensqualität der Einwohner verbessern
- das Zusammenleben der verschiedenen Ethnien und deren Integration fördern
- den Transfer von Know-how zwischen Initiativen, Vereinen, Verbänden und Unternehmen ermöglichen
- zur solidarischen Verantwortung für das Gemeinwesen auf breiter Basis motivieren

und so in Essen eine „Kultur des Miteinander und Helfens“ noch stärker zu verwurzeln.

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Ehrenamt Essen“.
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung im Sinne des § 100 GO NRW in der Verwaltung der Stadt Essen.
- (3) Sitz der Stiftung ist Essen.

§2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist in erster Linie die Förderung und Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und der Partizipation auf lokaler Ebene u. a. in den Handlungsfeldern:
 - Bildung, Erziehung, Sport und Gesundheit,
 - Kunst und Kultur
 - Kinder, Jugend, Familie und Senioren,
 - Integration
 - Umwelt-, Landschafts- Tier- und Naturschutz,
 - Wissenschaft und Forschung

in Essen zum Gemeinwohl der hier lebenden Menschen. Die Schwerpunkte der Arbeit der Stiftung orientieren sich an den gesellschaftlichen Entwicklungen in Essen.

- (3) Die Stiftungszwecke werden verwirklicht durch die Mittelbeschaffung und –weitergabe an den gemeinnützigen Verein Ehrenamt Agentur Essen e.V. für die Förderung seiner Arbeit im Sinne des Abs. 2 sowie an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Erfüllung von steuerbegünstigten Zwecken, wenn diese Zwecke Abs. 2 entsprechen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Stifter und dessen Angehörige erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Stadt Essen als Rechtsträgerin der Stiftung erhält ebenfalls keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, soweit sie nicht satzungsmäßigen Zwecken dienen.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage nach der Abgabenordnung zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

Davon unbeschadet kann zum Erhalt des Stiftungsvermögens eine freie Rücklage im Rahmen der Abgabenordnung gebildet werden.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von 25.000,-- Euro ausgestattet. Es ist von der Stadt Essen in eigener Verantwortung anzulegen und in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Die Stadt Essen verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem eigenen Vermögen.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 Verwaltung, Verwendung der Stiftungsmittel

- (1) Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin der Stadt Essen.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die freie Rücklagenbildung im Sinne der Abgabenordnung, über die das Kuratorium Beschluss fasst.
- (3) Der Verein Ehrenamt Agentur Essen e.V. sowie die übrigen steuerbegünstigten Körperschaften weisen ihre Steuerbegünstigung regelmäßig durch die Vorlage eines gültigen Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheides des Finanzamtes nach.
- (4) Die Stadt Essen erstellt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht über das Vermögen der Stiftung und die Verwendung der Erträge sowie über die sonstigen für die Erfüllung des Stiftungszwecks verfügbaren Mittel.

§ 6 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus acht Mitgliedern. Der / Die jeweilige Oberbürgermeister / Oberbürgermeisterin der Stadt Essen ist geborenes Mitglied des Kuratoriums. Sieben weitere Mitglieder sind die Gründer und Initiatoren der Stiftung: Tim Geldmacher, Janina Krüger, Dirk Miklikowski, Kay Mühlenbruch, Wilhelm Spoden, Stefan Wiesenberg und Prof. Klaus Wermker.
- (2) Der Oberbürgermeister / Die Oberbürgermeisterin der Stadt Essen übernimmt den Vorsitz im Kuratorium. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (3) Bei Ausscheiden eines der sieben weiteren Kuratoriumsmitglieder wird der Nachfolger / die Nachfolgerin von den verbleibenden Mitgliedern benannt. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, obliegt dem/der Vorsitzenden die Benennung.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Eine Erstattung von Auslagen erfolgt nicht.

§ 7 Aufgaben, Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Ihm obliegen die förmliche Feststellung des von der Stadtkämmerei erstellten jährlichen Stiftungsabschlusses und der förmliche Beschluss über die Bildung von Rücklagen.

- (2) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind zulässig bei Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen und darüber hinaus, wenn es notwendig ist, die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks dem Wandel der Zeiten anzupassen. Der Stiftungszweck darf in seinem Wesen nicht geändert werden.

§ 9 Auflösung der Stiftung

Sollten sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist, so entscheidet die Stadt Essen über die Auflösung der Stiftung. Die gemeindeverfassungsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

§ 10 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.